

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0560/16	
Amt: Fachbereich 3 - Abteilung 3.1 / 3.1.1 - Sz		Datum: 23.06.2016	Az.: 613.2103

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Technischer Ausschuss		05.07.2016	Entscheidung		öffentlich				

1. Betreff:

**Regionalplan südlicher Oberrhein - Gesamtfortschreibung- 2. Offenlage
Stellungnahme der Stadt Emmendingen**

kurze Begründung öffentlich/nicht-öffentlich:

Da keine berechtigten Interessen Einzelner berührt werden, erfolgt die Beratung öffentlich.

Beschlussempfehlung:

Der Regionalverband wird aufgefordert, für die Ausweisung eines regionalen Grundwasserschonbereiches im Bereich Emmendingen-Wasser, die textliche Festsetzung so zu fassen, dass die Ausweisung eines Gewerbegebietes zulässig ist.

Alternativ wird beantragt, dass die Darstellung im Regionalplan für diesen Bereich gestrichen wird.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt:

Nachfolgend wird zur 2. Offenlage des neuen Regionalplanes (s. Anlage Entwurf Regionalplan) Stellung genommen:

Textteil Regionalplan

Erläuterung: die mit (Z) gekennzeichneten Ziele sind bei der kommunalen Planung einzuhalten, die mit (G) gekennzeichneten Grundsätze sind zu beachten.

3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (siehe auch Anlage 1)

(1) Z Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, sind in die Zonen A, B und C gegliederte Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt.

(2) G In den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zonierte Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

(7) Z In den Zonen C sind ausgeschlossen:

- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau,
- Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb,
- Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,
- Anlagen zur Abwasserbehandlung,
- Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen.

(8) Z In den Zonen C sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:

- Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb,
- Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,
- Anlagen zur Abwasserbehandlung,
- Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen.

(9) Z In allen Zonen sind kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Stellungnahme Stadt Emmendingen

Der Bereich zwischen der B 3 und dem bebauten Bereich des Ortsteiles Wasser sowie große Teile des bebauten Bereiches von Wasser liegen in der Zone C.

Die Stadt Emmendingen befürchtet, dass insbesondere der Bereich im sog. B 3 –Bogen zukünftig nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen darf. Aufgrund der beengten Situation bestehen auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen keine anderen Möglichkeiten in der Zukunft gewerbliche Flächen ausweisen zu können.

Weiterhin ist Emmendingen gemäß Plansatz 2.4.2.2 Siedlungsbereich für Gewerbe.

Hierzu bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgabenzuweisung ausreichenden planerischen Entwicklungsmöglichkeiten

Insbesondere die Zielvorgabe, dass nur kleinräumige Erweiterungen zulässig sind (Absatz 9), lässt befürchten, dass die Stadt Emmendingen Probleme bei der Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes bekommt.

Der Regionalverband wird aufgefordert die textliche Festsetzung so zu fassen, dass die Ausweisung eines Gewerbegebietes zulässig ist.

Alternativ wird erneut beantragt, dass die Darstellung im Regionalplan für diesen Bereich gestrichen wird.

Anlagen:

Anlage 1 SV 560-16 Regionalplanentwurf 2. Offenlage